

BITTLEIHVERTRAG (PREKARIUM)

abgeschlossen zwischen

.....,

.....

Adresse,

in 2522 Oberwaltersdorf

in der Folge kurz „Leihgeber/in“ genannt

und

..... geb. am

Staatsbürgerschaft:

Ausweis:

.....

in der Folge „Prekaristin“

I.

Die/der Leihgeber/in ist verfügungsberechtigte/r/ Besitzer/in des Gebäudes/der Wohnung mit der Adresse, in 2522 Oberwaltersdorf.

II.

Die Prekaristin ist aus der Ukraine geflüchtet und benötigt daher dringend eine vorübergehende unentgeltliche Unterkunft zur Befriedigung der Wohnbedürfnisse.

III.

Die/der Leihgeber/in überlässt und übergibt der Prekaristin den im Erdgeschoß/ Obergeschoss/ ihres Objektes gelegenen und in der beiliegenden Plankopie, welche einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildet, mit roter Farbe gekennzeichneten Raum/Räume leihweise zum **unentgeltlichen** Gebrauch **gegen jederzeitigen Widerruf** zu dem im Pkt. II genannten Zweck und in dem dort angeführten vorübergehenden zeitlichen Umfang.

IV.

Die Prekaristin bestätigt, die vertragsgegenständlichen Räumlichkeiten in gutem und brauchbarem Zustand übernommen zu haben, verpflichtet sich, diese pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses in unbeschädigtem Zustand zurückzugeben,

und haftet für jede Verschlechterung der übernommenen Räumlichkeiten, soweit sie über die durch den normalen Gebrauch entstehenden Abnutzung hinausgeht.

VI.

Der Prekaristin ist es nicht gestattet, ohne ausdrückliche Zustimmung der/des Leihgebers/in, bauliche Veränderungen innerhalb oder außerhalb der vereinbarungsgegenständlichen Räumlichkeit vorzunehmen.

VII.

Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen lediglich zur vorübergehenden persönlichen Benutzung zu Wohnzwecken durch die Leihnehmerin (und deren minderjährigen Familienmitglieder) benützt werden und ist eine Überlassung, sei es entgeltlich, sei es unentgeltlich, an dritte Personen untersagt. Ebenso wenig steht es der Leihnehmerin zu, die Rechte aus diesem Vertrag an dritte Personen abzutreten.

VIII.

Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Vereinbarung (Prekarium) bedürfen der Schriftform.

IX.

Von der Leihnehmerin sind lediglich reine Betriebskosten, wie insbesondere die verbrauchsabhängigen, von der Leihnehmerin direkt verursachten Betriebskosten, wie etwa für Strom, Telefon, Internet udgl. **in Höhe von**, aber kein Bestandzins zu leisten.

X.

Die Leihnehmerin erklärt, anlässlich der Beendigung dieses Vertragsverhältnisses keinerlei Ablösezahlungen zu leisten.

Oberwaltersdorf, am

.....

.....